

**Satzung der Stadt Haan  
über die 40. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom**

*Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung zur 40. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 39. Änderungssatzung vom 14.12.11 beschlossen:*

**§ 1**

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

**§ 2**

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

|                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| a) Anliegerstraßen           | 2,05 € / m Frontlänge |
| b) Haupterschließungsstraßen | 1,85 € / m Frontlänge |
| c) Hauptverkehrsstraßen      | 1,55 € / m Frontlänge |

**§ 3**

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| Priorität 1 | 2,72 € / m Frontlänge, in |
| Priorität 2 | 2,36 € / m Frontlänge, in |
| Priorität 3 | 1,69 € / m Frontlänge.    |

**§ 4**

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft